Kassenärztliche Vereinigung Bremen

Geschäftsordnung

des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

In seiner Sitzung am 06.01.2026 haben die Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) mit sofortiger Wirkung die folgende Geschäftsordnung des Vorstandes erlassen, die an die Stelle der bisherigen Geschäftsordnungen tritt.

Präambel

Die Organe der KVHB, Vertreterversammlung und Vorstand sind gehalten, zum Wohle der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Interesse einer guten Patientenversorgung im Land Bremen in fairer und konstruktiver Partnerschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Ziel ist eine stets effektive und effiziente Kooperation in der strategischen und operativen Führung der Kassenärztlichen Vereinigung nach innen und nach außen.

Ab 01.01.2026 vertreten der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Dr. Bernhard Rochell, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Herr Peter Kurt Josenhans und das Mitglied des Vorstandes, Frau Martina Kemme, auf Beschluss der Vertreterversammlung die KVHB. Die hierzu erforderlichen Regelungen ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung.

§ 1 Vorstand und Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der KVHB. Er vertritt die KVHB gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Vorstand der KVHB ist ein Kollegialorgan, das aus drei Organwaltern besteht. Er stellt ein einheitliches Auftreten der KVHB nach innen und außen sicher.

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands sowie die Zuständigkeiten nach innen und außen.

§ 2 Kollegialprinzip

Der Vorstand führt die KVHB nach dem Kollegialprinzip. Er entscheidet grundsätzlich durch Beschlüsse. Im Rahmen des Ressortprinzips und der Außenvertretungsbefugnis stellt er eine hinreichende Abstimmung und Transparenz des Vorstandshandelns sowie die gegenseitige Vertretung sicher.

§ 3 Verhältnis zur Vertreterversammlung und zum Hauptausschuss

(1) Der Vorstand legt Wert auf eine frühzeitige und umfassende Information der Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Die Information der Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand. Die Verantwortung des Vorstandes für das operative Geschäft bleibt unberührt.

(2) Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Zeitpunkten mit den Vorsitzenden der Vertreterversammlung zur notwendigen Unterrichtung über die Angelegenheiten nach § 10 Absatz 3 a) bis c) der Satzung der KVHB. Darüber hinaus unterrichtet der Vorstand regelmäßig die Vorsitzenden der Vertreterversammlung über wichtige aktuelle und künftige Angelegenheiten der KVHB.

(3) Soweit die Vertreterversammlung zuständig ist, bereitet der Vorstand die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch Vorlagen vor.

(4) Der Vorstand stimmt mit den Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Tagesordnung der Vertreterversammlung ab. Vom Vorstand gewünschte Tagesordnungspunkte sind aufzunehmen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in regelmäßigen Abständen an den Sitzungen der von der Vertreterversammlung nach § 8 Absatz 1 r), w), x) der Satzung der KVHB gebildeten Gremien teil. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, sachkundige Mitarbeiter der KVHB hinzuzuziehen.

(6) Zur Wahrnehmung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Aufgaben gegenüber dem Hauptausschuss nehmen die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 79 SGB V und der Satzung der KVHB. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes, des sonstigen Rechts, das für die KVHB maßgebend ist, und der Beschlüsse der Vertreterversammlung nach ihrer eigenen Überzeugung zu treffen.

(2) Nach § 10 Absatz 3 der Satzung verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich (Ressortprinzip).

(3) Die Zuständigkeitsverteilung des Vorstandes wird wie folgt festgelegt:

Gemeinsame Ressortzuständigkeit
- Politische Vertretung der KV Bremen
- Stabstelle Kommunikation u. Vorstandsangelegenheiten (VK)
- Stabstelle Compliance-Management (CM)
- Datenschutzbeauftragter und Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V)

Vorsitzender des Vorstandes (V1)
- Abrechnung (A)
- Bereitschaftsdienst und Praxisberatung (BP)
- Informationstechnik (IT)
- Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes (V2)
- Finanzen und Personal (FP)
- Verträge und Honorar (VR)
- Prüfungsstelle (GP)
- Stabsstelle Multiprojektmanagement und Controlling (MC)

Mitglied des Vorstandes (V3)
- Recht & Zulassung (RZ)
- Qualität & Plausibilitätsprüfung (QP)
- Zentrale Dienste (ZD)

(4) Rechtsfragen sind abteilungsübergreifend in den Bereichen RZ und QP angesiedelt. Die Zuständigkeit der Vorstände ergibt sich aus dem Abteilungsbezug der jeweiligen Sachthemen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung fallen in die gemeinsame Ressortzuständigkeit.

(5) Geldgeschäfte und Finanzanlagen werden vom Vorstand gemeinsam verantwortet.

(6) Der Vorstand kann die Zuordnungen nach den Absätzen 3 und 4 durch einstimmigen Beschluss ändern. § 10 Nr. 3 Satz 2 der Satzung gilt.

§ 5 Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung der KVHB Mitglieder der Vertreterversammlung der KBV.

(2) Die Stimmrechte für die KVHB gemäß § 79 Absatz 3a Satz 1 SGB V üben der Vorsitzende des Vorstandes für die Belange der fachärztlichen Versorgung und der stellvertretende Vorsitzende für die Belange der hausärztlichen Versorgung aus. Für den Fall der Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder ist eine Stimmrechtsübertragung auf das jeweils andere Mitglied vorzunehmen.

§ 6 Vorstandsbeschlüsse

(1) Sofern im Rahmen des Ressortprinzips oder der Außenvertretungsbefugnis nichts anders bestimmt ist, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand fasst Beschlüsse regelhaft in der Vorstandssitzung, im direkten schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Austausch oder im Umlaufverfahren.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse sollen grundsätzlich einstimmig gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach § 10 Absatz 3 der Satzung die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Vorstandsbeschlüsse werden unabhängig von der Ressortzuständigkeit sowie der Wahrnehmung der Außenvertretung zu allen grundsätzlichen Belangen sowie zu den gemeinsamen Ressorts getroffen. Zu grundsätzlichen Belangen zählen insbesondere

- außenwirksame Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung
- Haushaltsangelegenheiten
- Sachverhalte, die Überschreitungen des Haushaltes zur Folge haben
- Personalentscheidungen ab der Ebene der Abteilungsleiter
- ressortübergreifende Angelegenheiten

(4) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und unverzüglich – soweit dies nicht personal- oder datenschutzrechtlichen Vorgaben widerspricht – den Abteilungsleitern der KVHB und vom Vorstand darüber hinaus benannten Personen bekannt zu geben. Bei Dringlichkeit erfolgt die Verschriftlichung unverzüglich im Nachgang. Für Beschlüsse der Vertreterversammlung, die vom Vorstand durchzuführen sind, gilt dies entsprechend.

§ 7 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. Die Abteilungsleiter und (Leiter der) Stabsstellen werden hierzu rechtzeitig eingeladen. Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung erhalten die Einladung zur Sitzung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion dem Vorstand gegenüber und können an der Sitzung teilnehmen. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Dem Vorstand der KVHB obliegt satzungsgemäß die Ernennung von Mitgliedern und Stellvertretern der in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführten Ausschüsse und Kommissionen. Darüber hinaus ist der Vorstand zur Bestellung von Beauftragten und Sachverständigen befugt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten und Sachverständigen führen ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Richtlinien durch. Im Rahmen der Qualitätssicherung gelten insbesondere die Qualitätssicherungsrichtlinien der KBV.

(3) Soweit es sich um Ausschüsse und Kommissionen handelt, wählen diese aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der KVHB gelten gemäß § 10 sinngemäß auch für diese Ausschüsse und Kommissionen.

(4) Die jeweiligen Ausschüsse und Kommissionen sowie Beauftragten und Sachverständigen werden im Auftrage des Vorstandes oder der Verwaltung im Bedarfsfalle tätig.

(5) Die Ausschüsse und Kommissionen sowie Beauftragten und Sachverständigen geben ihre Stellungnahmen gegenüber den Stellen gemäß Absatz 4 so weit wie möglich schriftlich ab. Diese Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

(6) Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen sowie die Beauftragten und Sachverständigen berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit. Im Bedarfsfalle werden sie zu den Sitzungen des Vorstandes vom Vorsitzenden zur Berichterstattung eingeladen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes und die/der Leiter/Leiterin der jeweils zuständigen Fachabteilung sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen oder an den Besprechungen der Beauftragten und Sachverständigen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Der Vorstand kann ernannte Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen sowie Sachverständige und Beauftragte jederzeit abberufen.

§ 9 Bevollmächtige des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann Führungskräfte der KVHB zu Bevollmächtigten des Vorstands ernennen. Die vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten sind in der Anlage 2 dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

(2) Der Umfang der Bevollmächtigung wird in der Anlage 2 abschließend beschrieben.

§ 10 Haushaltsbeauftragte/r

Haushaltsbeauftragte/r nach § 9 Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) ist der/die LeiterIn der Abteilung Finanzen und Personal.

§11 Dienststellenleitung

Dienststellenleitung im Sinne des § 8 BremPersVG ist der Vorstand. Die/der LeiterIn der Abteilung Finanzen und Personal unterstützt die Dienststellenleitung nach deren Weisung bei sämtlichen Aufgaben und deren Erfüllung nach dem BremPersVG. Er/Sie ist AnsprechpartnerIn für die Personalvertretung.

§ 12 Zeichnungsbefugnisse

Zeichnungsbefugnisse können durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten delegiert werden.

§ 13 Information des Vorstandes

Der Vorstand ist von den Abteilungsleitungen über alle wichtigen Maßnahmen und Entscheidungen sowie über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, Risiken, Probleme und Verluste in den einzelnen Organisationseinheiten regelmäßig sowie bei Gefahr unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hiervon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine im Einklang mit der jeweils geltenden Fassung der Satzung der KVHB und den zwingenden gesetzlichen Vorschriften stehende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung juristisch und inhaltlich so nah wie möglich kommt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06.01.2026 in Kraft und setzt damit gleichzeitig alle früheren Geschäftsordnungen des Vorstands der KVHB außer Kraft.

Bremen,

Dr. Bernhard Rochell	Peter Kurt Josenhans	Martina Kemme